

Nr. 600

15.01.2019

25. Jahrgang

Nummer			Seite
1/2019	Kreis Gütersloh	Verlust eines Dienstausweises	3167
2/2019	Kreis Gütersloh	Fischerprüfung im Frühjahr 2019	3167
3/2019	Kreis Gütersloh	Jägerprüfung 2019	3168
4/2019	Kreis Gütersloh	Einsichtnahme Beteiligungsbericht 2017	3168
5/2019	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaften der örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der Aufgaben nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zwischen der Stadt Werther (Westf.) und der Gemeinde Steinhagen	3169

1/2019 Kreis Gütersloh

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 883 von Frau Katharina Kerkhoff, ausgestellt 2013 vom Landrat des Kreises Gütersloh ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreis Gütersloh, 09.01.2019

gez. Unterschrift

2/2019 Kreis Gütersloh

Fischerprüfung im Frühjahr 2019

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als untere Fischereibehörde ab dem 13. Mai 2019 die nächste Fischerprüfung abgenommen wird.

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum 15. April 2019 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse:

https://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/Antragsformular_60_EUR_02_07_18.pdf erhältlich.

Sie sind auch im Zimmer 622 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh direkt erhältlich oder können telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2221 angefordert werden.

Seite 3167

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung u. a. auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeidfischerei durchgeführt werden.

Gütersloh, den 14.01.2019
Kreis Gütersloh
Der Landrat

3/2019 Kreis Gütersloh

Jägerprüfung 2019

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als Untere Jagdbehörde die Jägerprüfung 2019 an folgenden Tagen abgenommen wird:

1. Schriftlicher Teil am Mittwoch, 24. April 2019 ab 15:00 Uhr in Gütersloh, Kreishaus
2. Schießprüfung am Freitag, 26. April 2019 ab 09:00 Uhr in Warendorf
3. Mündlich-praktischer Teil ab Montag, 29. April 2019 jeweils ab 8.00 Uhr in Gütersloh, Kreishaus

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 25. Februar 2019 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Zimmer 623 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh erhältlich. Sie können auch schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2222 angefordert werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2019 wird am 18. und 20.09.2019 abgenommen.

Über mögliche Änderungen zu den Terminen werden Prüfungsbewerber zeitnah in geeigneter Form informiert.

Gütersloh, den 09.01.2019

Kreis Gütersloh
Der Landrat

4/2019 Kreis Gütersloh

Einsichtnahme Beteiligungsbericht 2017

Der Kreis Gütersloh hat gem. § 53 der Kreisordnung NW (KrO) i. V. m. § 117 der Gemeindeordnung NW (GO) einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht 2017 enthält insbesondere Angaben über die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften, an denen der Kreis Gütersloh beteiligt ist.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Die Einsichtnahme kann von

Montags bis Donnerstags in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie

Freitags in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 466, erfolgen.

Gütersloh, 09.01.2019

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez. Adenauer

5/2019 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaften der örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der Aufgaben nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zwischen der Stadt Werther (Westf.) und der Gemeinde Steinhagen

Zwischen der Stadt Werther (Westf.) und der Gemeinde Steinhagen wird gemäß §§ 1 und 23 ff. sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaften der örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der Aufgaben nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) durch die Gemeinde Steinhagen geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziel

- (1) Um die Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die sofortige Unterbringung psychisch Kranker bei Gefahr im Verzug gemäß § 14 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17.12.1999 (GV NRW S. 662) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1062) zu gewährleisten, ist bei der Gemeinde Steinhagen durch die als Anlage beigefügte Dienstanweisung vom 13.12.2018 eine Rufbereitschaft eingerichtet worden.
- (2) Die Gemeinde Steinhagen verpflichtet sich, diese Rufbereitschaft und die notwendigen unaufschiebbaren Aufgaben gemäß § 14 PsychKG für die Stadt Werther wahrzunehmen.
- (3) Das Mandat beinhaltet die Ausübung der Verwaltungshandlungen in Zuständigkeit und im Namen der Stadt Werther gemäß § 23 Absatz 1 zweite Alternative sowie Absatz 2 Satz 2 GkG.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Steinhagen stellt für die Rufbereitschaft Bedienstete im Rahmen der in § 1 Absatz 1 genannten Dienstanweisung zur Verfügung.
- (2) Dienstort ist Steinhagen.
- (3) Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister der Gemeinde Steinhagen.

§ 3

Kostenausgleich

- (1) Die Personalkosten, Personalnebenkosten, Fahrtkosten, Verwaltungskosten und Honorarkosten für eingesetzte Ärzte, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit sofortigen Unterbringungen und damit direkt verbundenen Maßnahmen stehen, trägt zunächst die Gemeinde Steinhagen.
- (2) Die Gemeinde Steinhagen wird der Stadt Werther bis zum 31.03. eines Jahres die Kostenabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vorlegen.
- (3) Die Stadt Werther verpflichtet sich zur Kostenerstattung innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung. Der Kostenanteil wird nach Anzahl der geleisteten Einsätze, die auf die jeweilige Beteiligte entfallen, ermittelt.
- (4) Für die Abrechnung sind Einsatz- und Fahrtennachweise zu führen.

§ 4

Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2019 und endet mit Ablauf des 31.12.2019.
- (2) Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwölf Monate, sofern nicht eine der Beteiligten spätestens drei Monate vor Ablauf durch schriftliche Erklärung widerspricht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Werther, den 14.12.2018
Für die Stadt Werther

gez.
Marion Weike
Bürgermeisterin

gez.
Guido Neugebauer
Allgemeiner Vertreter
der Bürgermeisterin

Steinhagen, den 14.12.2018
Für die Gemeinde Steinhagen

gez.
Klaus Besser
Bürgermeister

gez.
Ellen Strothenke
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft der örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der Aufgaben nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zwischen der Stadt Werther (Westf.) und der Gemeinde Steinhagen vom 14.12.2018 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 08.01.2019

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. (LS)

Sven-Georg Adenauer
Landrat